

Kurztitel

Heeresdisziplingesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 167/2002

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

24.12.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**3. Abschnitt****Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes****Degradierung**

§ 56. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Rekrut verfügt werden.

(2) Die Degradierung bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.